

War Hamelmann der Reformator Bielefelds?

Im „Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte“ sind 2005 zwei Aufsätze erschienen, die sich nach 450 Jahren in Erinnerung an Hermann Hamelmann mit diesem und seinem Wirken in Bielefeld während der Jahre 1554 und 1555 befassen.¹

Schon 1893 war durch eine Gedenktafel des Historischen Vereins² an der Nordseite der Neustädter Marienkirche Hamelmanns als des „Reformator(s) Bielefelds“ gedacht worden.

Hamelmann hat in seiner Reformationsgeschichte Westfalens³ im Kapitel „De Ecclesia in oppido Bileveldia ...“ sein reformatorisches Wirken in Bielefeld beschrieben und Rechenschaft abgelegt: Er ist am 2. August 1554 „gemäß der Ordnung des Fürsten“⁴ als Prediger an die Marienkirche berufen und nach Verhör in Düsseldorf am 14. August 1555 vom katholisch gebliebenen Landesherrn, Herzog Wilhelm V. von Kleve-Jülich, wieder entlassen worden.⁵ War Hamelmann der Reformator Bielefelds?

Hamelmann hat in seine Schrift als zweites Dokument den „Brief des Hermann Hamelmann an Johann Vlatten, den Kanzler und Propst zu Aachen im Jahre 1555 im Juli in der Stadt Bielefeld, Grafschaft Ravensberg“ als Insert eingefügt.⁶ Die Überschrift lautet: „Über das richtige und fromme Verständnis der Kirchenordnung des Fürsten von Jülich: Brief des Hermann Hamelmann an Johann Vlatten ...“ Dieser in Hamelmanns

¹ Biermann, Andreas: Hermann Hamelmann und die Reformation in Bielefeld. Eine Untersuchung von Hamelmanns Briefen und Schriften, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Münster 2005, Bd. 100, S. 29-56. Peters, Amandus: Aus Hermann Hamelmanns Historia Ecclesiastica renati Evangelii. De Ecclesia in oppido Bileveldia Comitatus Ravensburgici, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Münster 2005, Bd. 100, S. 57-121. (Übersetzung mit Anmerkungen.).

² Die Inschrift „Zum Gedächtnis der Gerechten“ des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg aus dem Jahre 1893 zu Ehren von Gobelinus Person und Hermann Hamelmann gedenkt des Letzteren mit dem Jahr 1553-54. Es hätte 1554-1555 lauten müssen.

³ Löffler, Klemens: Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke, Kritische Neuausgabe, Bd. II, Reformationsgeschichte Westfalens, Münster 1913. Das Kapitel über Bielefeld S. 229-291.

⁴ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 61. Hamelmann schreibt S. 67 – angeblich im Juli 1555 – er sei „wenig vor einem halben Jahr ...“ „hierher aus meiner Vaterstadt (Osnabrück, der Verf.)“ berufen worden.

⁵ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 83.

⁶ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 67-79.

Schrift von 1568 mit „im Juli 1555“ datierte Brief ist aber bereits im Februar/März desselben Jahres geschrieben und an den Kanzler geschickt worden, wie Andreas Biermann nachgewiesen hat.⁷

Es ergibt sich die Frage: Warum hat Hamelmann den Brief an Kanzler Vlatten später umdatiert und chronologisch in den Juli 1555 nach der Predigt zum Fronleichnamfest (13. Juni 1555) verlegt? Die Verhinderung der Prozession durch seine Predigt⁸ dürfte dabei die maßgebende Rolle gespielt haben, während der Streit mit den Kapitularen des Marienstifts und mit den Franziskanermönchen schon viel früher begonnen hatte. Sein diesbezüglicher Brief an Vlatten – im Februar/März geschrieben – schien ihm bei der Herausgabe seines Werkes später für Juli 1555 besser zur Darstellung seiner Tätigkeit in Bielefeld zu passen: Sie war als Verteidigungs- und Rechtfertigungsschrift gedacht.⁹ Insbesondere ist im Brief die Erwähnung, er habe den Brief auf Veranlassung des herzoglichen Drostes auf der Sparrenburg, Matthias von Altenbochum,¹⁰ geschrieben, mit dem er sich offensichtlich gut vertrug, für die Vorgänge im Juni wichtig und wirkungsvoll. Auch die Umstellung der „Antwort Philipp Melanchthons zu den Fragen der Ravensberger Pastoren“,¹¹ die eher an den Anfang als an den Schluss des Kapitels über Bielefeld gehört hätte, legt die Frage nahe, ob Melanchthon mit der Übersendung der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552, „von der ich Euch ein Exemplar

⁷ Biermann, Andreas, (wie Anm. 1), S. 48.

⁸ Biermann, Andreas, (wie Anm. 1), S. 47.

⁹ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 79: „Diesen Brief hat Vlatten bekommen, aber nicht darauf geantwortet.“ Wenn er ihn im Juli abgesandt hätte, wäre seine Empörung über das Ausbleiben einer Antwort m. E. nicht zu verstehen. Denn weder auf dem Dienstwege über den Drost noch „privat“, wie Vlatten den Brief später nennt, konnte wegen der Kürze der Zeit vor dem Verhör am 14. August 1555 eine Antwort auf eine zwölfseitige theologische Darlegung erwartet werden. Eine weitere Umstellung in der Chronologie seiner Schrift mit insgesamt sieben eingefügten Dokumenten (S. 61 f., S. 67-79, S. 83-102, S. 108-112, S. 114 f., S. 116-118, S. 118-121 der Brief Melanchthons) ist zwar keine Umdatierung, aber Melanchthons Brief hätte an den Ausgangspunkt von Hamelmanns Aktivitäten nach seiner Anstellung gehört. Vgl. Biermann (wie Anm. 1), S. 52-54. Er lässt sich als Suche nach einer neuen Kirchenordnung für Bielefeld verstehen und ist als Zeichen für die evangelische Bewegung in Bielefeld und Umgebung zu werten. Vgl. Biermann (wie Anm. 1), S. 54: „...die von Melanchthon geschickte Mecklenburgische Kirchenordnung als ein willkommener Gegenentwurf zu der in Bielefeld gültigen klevischen Kirchenordnung ...“ und S. 56: „ist der Brief Melanchthons an die Ravensberger Pfarrer an den Anfang zu stellen.“ Vgl. zur Chronologie Hamelmanns auch Peters (wie Anm. 1), S. 61, Anm. 18 und S. 63 Anm. 27.

¹⁰ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 66 und 68.

¹¹ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 118-121.

schicke“,¹² schon früh einer Bitte Hamelmanns um eine neue Kirchenordnung entsprochen hat.

Ist aber die Kirchenordnung in Bielefeld zum Verständnis von Hamelmanns reformatorischem Vorgehen vorrangig? Es fehlen in Hamelmanns Schriften und Briefen Angaben darüber, dass sie bei seiner Entlassung die maßgebliche Rolle gespielt hätte. Hamelmann betont schon im Brief an Vlatten wie im 1568 geschriebenen Kontext die Feindschaft der Kanoniker, die dann im Juni seiner Predigt gegen die Fronleichnamsprozession widersprochen haben und in Düsseldorf heftig geklagt haben.¹³

Hamelmann stellt *sich selbst* gegenüber seiner Kirchengewalt in Düsseldorf nachdrücklich als *den* richtigen Interpreten der erasmisch-katholischen Kirchenordnung von 1532/33 in Ravensberg dar. Er beruft sich auch mehrfach auf Erasmus von Rotterdam,¹⁴ der sie inspiriert hatte und der – nicht nur in Kleve und Ravensberg – noch Jahrzehnte nach seinem Tode mit seinem Bekenntnis zum „Mittelweg“ (via media) zwischen den entstehenden Konfessionen, d. h. zu ihrer Verbindung in einer Kirche als Vorbild gegolten hatte. Die Humanisten Konrad von Heresbach (1496–1576) und Johann von Vlatten (1500–1562) hatten sie ausgearbeitet.¹⁵ Sein Brief ist an den obersten Kirchenbeamten der klevischen Herzogtümer gerichtet. Er gipfelt im letzten Satz: „ ... daß wir endlich die rechte und angemessene Auslegung der Ordnung haben.“¹⁶

Hamelmann sagt und meint damit, seine Auslegung sei die „richtige und die fromme“: „Daß die Worte des Fürsten nicht anders verstanden werden können, als wir sie verstehen.“¹⁷ Er fordert zwar nicht die neue Kirchenordnung, die er seit seiner Berufung nach Bielefeld ins Auge gefasst haben mag, und er bittet ausdrücklich um „Kritik“ des Kanzlers, den er als Humanisten hoch schätzte; er bittet auch um seine Entscheidung, „weil ich Euer Untergebener bin“.¹⁸ Aber er lässt durch sein Handeln am 13. Juni 1555 und auch vorher schon in Form und Sprache seines Briefes erkennen, dass er die Ordnung des Fürsten geändert sehen will. Er erwartet für sich Mitsprache in Düsseldorf. Wollte Hamelmann auch ein herzogliches Verbot der Fronleichnamsprozession in Bielefeld?

¹² Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 119 mit Anm. 154. Hamelmanns Bittbrief an Melanchthon ist nicht erhalten..

¹³ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 79 f.

¹⁴ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 67, 71, 75.

¹⁵ Andermann, Ulrich: Stift und Kirche Schildesche, in: Festschrift Schildesche, Bielefeld 1989, S. 71.

¹⁶ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 79.

¹⁷ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 77.

¹⁸ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 78.

Einen Antwortbrief hat er nicht erhalten; er war auch nicht zu erwarten. Nach dem Verhör durch den Pastor Bomgard, das auf persönliche Anordnung des Herzogs im Beisein des Kanzlers sowie des maßgeblichen Kirchenrats Dr. Harst in Düsseldorf stattfand, hat er als Grund für seine unmittelbar danach in Bielefeld bekannt gegebene Entlassung nur erfahren: „... daß ich zu leichtfertig über die heiligen Sakramente denke.“¹⁹

Mit der durch A. Biermann nachgewiesenen Umdatierung hat Hamelmann erstens für 1555 – nach Wiedereinstellung in den klevischen Dienst in Bielefeld²⁰ – späte Rechtfertigung gesucht. Seine mehrfachen vergeblichen Versuche, vom Herzog und von der Regierung Versöhnung zu erbitten und seine Stelle in Bielefeld wieder einzunehmen, mögen das praktische Ziel bestätigen. Zweitens wollte er als Kirchenlehrer und Humanist zum Streit mit den Kanonikern und den Franziskanern einen zeitgemäßen theologischen Beitrag zum Gespräch veröffentlichen, der ihm in seiner weniger bedeutenden Stelle im fernen Lemgo neu Geltung verlieh. Andreas Biermann wertet seinen Einsatz im Streitgespräch, in dem die Wahrheit des Evangeliums „den Sieg erhält“, auch persönlich (S. 52).

M. E. war der Inhalt des Briefes an Kanzler Vlatten weniger ausschlaggebend für die Entlassung als Hamelmanns aus evangelischer Sicht selbstbewusstes Auftreten als „Reformator“, gipfelnd in der Predigt zum Fronleichnamsfest. Hamelmanns Anspruch auf Mitsprache gegenüber den Kirchenräten – am 13. Juni 1555 praktiziert – war ausschlaggebend, wenn auch sein Brief ihn schon vorher ausgewiesen hatte. Für den Landesherrn war das Amtsanmaßung.²¹

In nur einem Jahr nämlich war zwischen dem Prediger und der ihn anstellenden Institution Marienstift eine beiderseitige Sorge um die Einhaltung der von Hamelmann am 2. August 1554 beschworenen Friedens- und Duldungspflicht entstanden. Sie lautet in seinen Worten: „... immer dafür Sorge zu tragen, daß er keine Zwietracht verursache, sondern daß alles in der Kirche ordnungsgemäß geschehe und daß er nicht falschen Eifer in die Kirche trage.“²² Das ist von Dechant und Kanonikat und spätestens nach Hamelmanns Brief vom Februar/März auch von der Kirchenaufsicht in Düsseldorf in wachsendem Maße in Frage gestellt worden. „Sakramentierer“ und Unruhe in der Bürgerschaft, wie die Men-

¹⁹ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 103.

²⁰ Hamelmann, 1550 in Münster zum katholischen Priester geweiht, wurde 1552 in den erasmisch-katholischen Kirchendienst von Kleve, Grafschaft Mark, in Kamen eingestellt, aber am 28. Mai 1553 am Trinitatis-Sonntag auf Beschwerden hin entlassen.

²¹ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 79: „... hatte Vlatten gesagt, ich sei anmaßend.“

²² Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 61.

schen jener Zeit von den Wiedertäufern in Münster erfahren hatten, sollten keineswegs geduldet werden. Der Friede unter den Bürgern und im Lande sollte erhalten bleiben.

Der offenbar bei den Bürgern in Bielefeld beliebte Prediger Hamelmann hatte in der schon vor seinem Dienstantritt beginnenden reformatorischen Bewegung nicht nur in der Stadt Lehrerfolge, Mitstreiter und Anhänger gewonnen: u. a. den Rektor der Lateinschule Georg Schneekamp, den einzigen, der dann mit ihm nach Lemgo gegangen ist, und Hermann Gangelius sowie Staatssekretär Johannes Holscher, der ihn zum Verhör nach Düsseldorf begleitete, und den Ratsherrn Gerhard Koch.²³ Doch konnten sie ihm helfen? Zwar hatte die deutlich reformorientierte Kirchengemeinde in Regierung und Stift mit der Duldung von Priesterehe – auch Hamelmann hatte Frau und Kind –, Laienkelch sowie deutschen Kirchenliedern²⁴ in Bielefeld Reformen mitgetragen, sie hatte aber auch Grenzen gesetzt, die Weiterungen wie den Bruch mit der Kirche verhindern sollten.

Offizielle Warnungen hat es Hamelmann gegenüber von Februar bis Juni 1555 nicht gegeben, abgesehen von wohlmeinenden Ratsschlägen des Drots auf dem Sparrenberg. Im August aber hatte die praktische Anwendung seines im Brief beanspruchten, doch erst in der Predigt gegen die Prozession demonstrierten Mitspracherechts in der klevisch-ravensbergischen Kirchenpolitik Folgen in den zwei Verhören sowie in der Entlassung. Die polemische Predigt, sein Aufruf der Kirchengemeinde, der Prozession fernzubleiben, ist von dem schreibfreudigen Hamelmann nicht als Text, sondern nur zusammengefasst überliefert worden. Sicher ist, dass er die klevische Kirchenhoheit aus deren Sicht ebenso gefährdete wie die Duldungspflicht in Hamelmanns Kirchengemeinde.

Hatte sich der zielbewusste und energisch drängende Hamelmann die unerwartete und ihn sehr enttäuschende Entlassung nicht auch selbst zuzuschreiben?

²³ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 62, 65.

²⁴ Andreas Biermann: Erasmus und die klevische Kirchenpolitik. Der wiederentdeckte Katechismus der Kirchenordnung von 1532, in: Aus dem Lande der Synoden, Festgabe für Wilhelm Heinrich Neuser, hg. von Jürgen Kampmann, Lübecke 1996, S. 33 f. Wenn Biermann S. 22 f. von einem klevischen „Verbot des Singens der neuen evangelischen Kirchenlieder“ spricht, so ist dem die Darstellung Hamelmanns hinzuzufügen bzw. entgegen zu stellen, der in: Peters (wie Anm. 1), S. 80 für die evangelischen Städte Herford, Lemgo und die Grafschaften Lippe und Rietberg in seiner Wiedergabe eines Briefs des Bielefelder Rats betont, „man singe deutsche Lieder ...“ „und das Volk und die Bürger von Bielefeld seien jetzt an diese Form gewöhnt, daß sie nicht zu anderen Weisen und Sitten geführt werden könnten.“

Hamelmann mag seine Möglichkeiten in Bielefeld überschätzt haben. Jedenfalls hätte er sich beim Verhör durch Pastor Bomgard, da ihm nicht nur der Theologe im Gespräch, sondern im Kanzler auch der Kirchenrechtler des Herzogs gegenüber, darüber klar werden müssen. Dr. Harst hat es – nach Hamelmanns Darstellung – in scharfer Zurückweisung und doch im letzten Satz m. E. versöhnlich ausgesprochen: „daß Ihr als ein Mensch der Augsburger Konfession, die unser Fürst nicht zuläßt, hier an unserem Hof erscheint und um Stimmen für diese neue Lehre bittet, das wundert mich.“²⁵ Harst will m. E. auch sagen: Sogar am Hofe mit dem Vortrag der neuen Lehre im Beisein des Kanzlers einen Mitspracheanspruch gegenüber der Regierung des Herzogs geltend zu machen, das ist zwar im August 1555 zur Kenntnis genommen worden, konnte aber nicht geduldet werden.

Doch hatte man in Düsseldorf mit Harst sicher auch davon Kenntnis genommen, wie erfolgreich Hamelmann wohl in seinem Bielefeld-Jahr gewesen ist und dass es ihm gelungen war, die Prozession praktisch zu verhindern. Harst hat ihn damit immerhin implizit als einen mutigen Protestanten anerkannt.²⁶

Nur fünf Wochen später ist am 25. September 1555 der Augsburger Religionsfriede zwischen Kaiser und Reichsständen, zwischen Altgläubigen und Neugläubigen geschlossen worden. Er hat zugunsten aller Landesherren das erst später so formulierte Prinzip „*cuius regio, eius religio*“ bestätigt und zum Reichsgesetz erhoben. Damit ist die Kirchenhoheit des Herzogs von Kleve, die dessen in Nordwestdeutschland mächtigsten Länderkomplex seit dem 15. Jh. auszeichnete – „der Herzog von Kleve ist Papst in seinen Landen“ – auch für Bielefeld reichsgesetzlich gesichert worden.²⁷ Diesen maßgeblichen Faktor der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Ordnung für die Menschen seiner Zeit und in seinem Lande hat Hamelmann m. E. weder in seinem Vorgehen 1555 noch in den oft mehr als drastischen Worten seiner Schrift 1568 gelten lassen können und wollen.

²⁵ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 82.

²⁶ Vgl. Biermann, Andreas (wie Anm. 1), S. 55 f.: „Entlassen wurde Hamelmann, weil er in seinem Verständnis der klevischen Kirchenordnung und in seiner Lehre überhaupt ... abhängig war von der *Confessio Augustana*.“

²⁷ Brand, Hans-Jürgen/Hengst, Karl: Das Bistum Paderborn, 3 Bde, Bd. II, Paderborn 2007, S. 52. Für Wilhelm Janssen: Landesherrschaft am Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit, Wesel 1985, S. 11, ist der „Herrschaftskoloß und Länderverbund Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg“ ... „der konfessionpolitische Sonderfall im Reich“... insofern „hier zum Beginn der 70er Jahre eine kirchliche Reform im Geiste des christlichen Humanismus beschrritten worden ist, eine ‚*via media*““.

Aufschlussreich ist die Frage, warum es in Bielefeld nicht wie im seit 1547 gleichfalls ravenbergischen Herford tumultuarische Umstürze zur Frühzeit der Reformation gegeben hat. Die reformatorische Bewegung lässt sich im Herford benachbarten Bielefeld erst eine Generation später feststellen. Der Grund ist: Herford war vor 1547 Reichs- und Abteistadt und damit vergleichsweise selbständig gewesen. Die schwache Äbtissin hat den Herzog, in dessen Land Ravensberg ihr kleines Herforder Territorium lag, vergeblich um Hilfe gebeten und ihm ihre Rechte im Zessionsvertrag von 1547/57 abgetreten. Auch gegenüber Herford hat der katholisch gebliebene Herzog von Kleve seine Friedens- und Duldungspolitik in seinem Verständnis erasmischen Bekenntens eingehalten.²⁸

In Bielefeld war durch ihn schon 1532/33 eine „Reformatio vel Ordinatio“²⁹ erfolgt. Die Stadt unterzog sich bereits in der frühen Reformationszeit wie im Jahre 1555 ohne Dissens einer Reform, dem erasmisch-katholischen „Mittelweg“. In Bielefeld galt 1555 die Duldungspflicht für beide entstehenden Konfessionen weiter. Die Stadt ist diesen Weg mit Ravensberg und dem Kleve Herzog Wilhelms V. (1539–1592) weitergegangen. Dieser Weg fand mit dem Tode des letzten Klever Herzogs 1609 seine Fortsetzung in der gesetzlichen Regelung der von den Erben Brandenburg und Pfalz-Neuburg vereinbarten Religionsfreiheit und Duldungspflicht. Diese erhielt in den Religionsrezessen von 1666 und 1673 ihre Bestätigung. Krebs/Leining beschreiben sie als „einzigartigen Modellfall religiöser Toleranz.“³⁰

Bielefelds Weg wurde auch wesentlich im auf die Entlassung Hamelmanns folgenden Jahr durch die umfangreiche Landesreform für Ravensberg bestimmt, die der Herzog – auf dem Landtag in Jöllenberg im Februar/März 1556 anwesend – mit seinen Landständen vereinbarte und durchführen ließ. Die wichtigsten Maßnahmen waren: Festungsausbau der Sparrenburg;³¹ Anlage des „Ravensberger Urbars“, eines Verzeichnisses aller Bauernstätten und ihrer Abgaben;³² Verschriftlichung der

²⁸ Korte, Friedrich: Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: 58. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1956, S. 73 und 84. Der Vorgänger Wilhelms, Herzog Johann, hat sich gleichzeitig mit der Einführung seiner Kirchenordnung von 1532/33 in Bielefeld in die Herforder Reformation eingemischt.

²⁹ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 69.

³⁰ Krebs, Wolfgang/Leining, Friedrich: Religionsgemeinschaften in Kleve, Kleve 1994.

³¹ Vollmer, Bernhard: Zur Baugeschichte der Sparrenburg, in: 40. JHVGR 1926, S. 119–128.

³² (Schreiber, Karl): das Urbar der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1550, in: 21. JHVGR 1907, S. 1–118. Herberhold, Franz: das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, Bd. 1, Text, Münster 1960; Teil 2, Register, Münster 1981; Teil 3 Münster 1997.

Dienstvorgänge in Bielefeld und zwischen Düsseldorf und Bielefeld;³³ Einführung der Gogerichte³⁴ und die Bewilligung der Bede für den Herzog durch die Stände.³⁵ Eingeleitet sind sie z. T. schon vor Hamelmanns Wirken und gelten als mitbestimmend für die klevischen Reformen zur Kirchenpolitik.

Wichtiger für die Frage von Reform oder Reformation um die Mitte des 16. Jh.s ist: Der Historiker vermißt 1555 als wesentliches Element einer erfolgreich bewirkten Reformation die Säkularisation von Kirchengut zum neuen Kirchenaufbau. Eine – ersatzweise – Stiftung seitens der Stadt ist nicht bekannt. Herzog Wilhelm hat einen anderen Weg eingeschlagen als der Landgraf von Hessen, der von ihm gefordert hatte, den Protestantismus mittels hoheitlicher Gewalt einzuführen. Er antwortete am 19. August 1558, daß „solches den Landesherren nicht gebühre.“³⁶

Hamelmann hat die Landesreformen erst nachträglich als wesentliche Veränderungen erkennen können. Doch nennt er 1568 nicht nur die Funktion seines Landesherrn als Befehlshaber des rheinisch-westfälischen Wehrkreises des Deutschen Reiches, sondern auch seinen praktischen Einsatz für den Frieden in Nordwestdeutschland.³⁷

Gegen die Entlassung und den noch 1555 bewirkten Fortgang Hamelmanns nach Lemgo haben Rat und Bürgerschaft Bielefelds keinen Protest mehr erhoben. Sie traten in den Verhandlungen des Jahres 1557 mit den herzoglichen Räten, die nach Bielefeld gekommen sind, nicht weiter für ihn ein. Sie sorgten am Bartholomäustag (24. August 1555), als in der Kirchengemeinde die Nachricht von der Entlassung bekannt wurde und man spontan Lieder für Hamelmann sang, als auch vor der Kirche Un-

³³ Z. B. die Anstellung des Rektors Kipp an der Lateinschule am 17. Januar 1558, in: Abschrift Nitzsch, Stadtarchiv Bielefeld, Ratsgymnasium 1334, S. 171-178. Vgl. auch die Akten der Verhandlungen zwischen den Düsseldorfer Räten und der Stadt, in: Herwig, Christian: Die Entwicklung der Stiftsschule zur Stadtschule, in: Festschrift des Gymnasiums und Realgymnasiums Bielefeld, Bielefeld 1908, S. 2 ff., bzw. das Vorwort.

³⁴ Wixforth, Harald: Die Gogerichtsbarkeit und die Darstellung der bäuerlichen Probleme in Gogerichtsurteilen, in: 89. JHVGR 2004, S. 53-75. Sauer, H.: Die Ravensberger Gogerichte und Reformen im 16. Jh, in: 24. JHVGR, S. 83.

³⁵ Jöllenbeck, Hrsg. von Fuhrmann, Hans Ulrich, Bielefeld 1991, S. 71 ff. Persönliche Beteiligung des Herzogs mit zahlreichen Räten, S. 75.

³⁶ Keller, Ludwig: Der Kampf um das evangelische Bekenntnis am Niederrhein (1555-1609), in: Historische Zeitschrift 63, 1889, S. 193-241, hier S. 196.

³⁷ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 106. – Der Herzog sicherte den Frieden auf den in die zahlreichen Nachbarländer führenden Landstraßen. Falkmann, A.: Hermann Hamelmann in Lemgo, in: Zeitschrift des Historischen Vereins Niedersachsens 1883, S. 94.

ruhe entstand, für rasche Wiederherstellung der Ruhe.³⁸ War das eine Reformation Bielefelds?³⁹

Die Reformation einer Stadt ist nicht vorrangig oder allein von der Organisationsform her zu beurteilen, ob aufgrund fehlender oder bestätigter Akte. Die Mitwirkung der Bürgerschaft und die Situation der um die Mitte des 16. Jh.s entstehenden Konfessionen sind ebenso wichtig.⁴⁰ Zu Hamelmanns Wirken haben wir zudem zu bedenken: Diesen Einblick in sein Denken und Handeln verdanken wir vornehmlich seiner Schrift. Eine weitere zeitgenössische Darstellung fehlt uns. Hamelmann aber beschreibt, was er in Bielefeld bewirkt und schriftlich dargelegt hat und wie er sich behandelt gefühlt hat, nicht als eine zum Erfolg geführte Reformation.

Er hat als zeitgenössischer Historiker die Erneuerung des Evangeliums in der „*Historia Ecclesiastica renati Evangelii*“ nachdrücklich herausgestellt. Er hat unbestreitbar einen wichtigen Anstoß zur Reformation Bielefelds gegeben. Aber im Unterschied zu der von mir anfangs erwähnten Gedenktafel an der Marienkirche 1893 erscheint es mir richtiger, wenn Hamelmann nicht als der, sondern als ein, wenn auch wichtiger, Reformator gewürdigt wird.

³⁸ Hamelmann, in: Peters (wie Anm. 1), S. 104: Als die Gemeindemitglieder beschlossen hatten, „etwas mit Gewalt zu versuchen, da wurde denn doch ihr Aufruhr durch das Eingreifen der Ratsherren gedämpft.“ Vgl. Biermann (wie Anm. 1), S. 37: „die Mönche mit Steinen beworfen.“ „Folgt man Hamelmann, dann dürfte zu diesem Zeitpunkt in St. Marien für die Gemeinde weder evangelischer Gottesdienst noch katholische Messe gefeiert worden sein.“ Doch blieb St. Marien Simultankirche. Zur Wiederherstellung der Ruhe sagt Biermann S. 51: „wenn Hamelmann nicht aus Bielefeld ausgewiesen worden wäre, wäre ... die Stadt nicht zur Ruhe gekommen.“

³⁹ Vogelsang, Reinhard: Die Reformation, in: St. Marien in Bielefeld, Bielefeld 1993, S. 133-64. Vogelsang stellt S. 148, 152 und 154 einerseits die Fronten, „die tiefe Spaltung“, und damit den Erfolg der Reformatorischen Bewegung heraus und sieht S. 150 „die evangelische Sache aber gerettet.“ Andererseits zweifelt er S. 147 und 151 an deren tatsächlichem Abschluss. „... so hätte sich die evangelische Kirche doch wenigstens vor Ort eine neue Organisation geben müssen.“ S. 160. Und S. 137 „... Die endgültige Entscheidung zugunsten des Luthertums fiel, noch mit Einschränkungen versehen, erst nach dem Ende des 30jährigen Krieges.“

⁴⁰ Neuser fragt kritisch nach dem Inhalt des Begriffs „Reformation“ und ob für die „Einführung der Reformation“ die Benennung „durch einen Reformator in einer Stadt oder in einem Land“ genüge. Neuser, Wilhelm H.: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß, in: Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 22, Bielefeld 2002, S. 24.